

BGer 8C_114/2009 vom 1. Juli 2009

Bundesgericht, 2009-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_114_2009

FR: TF 8C_114/2009 du 1 juillet 2009

IT: TF 8C_114/2009 del 1 luglio 2009

Erwägungen

E. 1

In Bezug auf die Einstellung in der Anspruchsberechtigung für die Dauer von 31 Tagen hat das kantonale Gericht die Sache zu weiteren Abklärungen an die Verwaltung zurückgewiesen; insoweit liegt ein Zwischenentscheid vor, der nur unter den hier nicht erfüllten Voraussetzungen von Art. 92 oder 93 BGG angefochten werden könnte. Überdies fehlt es diesbezüglich in der Beschwerde an einer Auseinandersetzung mit den entscheidenden Erwägungen der Vorinstanz, da mit keinem Wort dargelegt wird, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen. Die Beschwerde genügt in diesem Punkt den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung stellt eine vom Bundesgericht ebenfalls zu korrigierende Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG dar (SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, N. 24 zu Art. 97 BGG).

E. 3

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung vorausgesetzte Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person im Allgemeinen (Art. 8 Abs. 1 lit. f , Art. 15 Abs. 1 AVIG ; BGE 125 V 51 E. 6a S. 58; 123 V 214 E. 3 S. 216) und bei Ausübung eines Zwischenverdienstes nach Art. 24 AVIG (ARV 2002 Nr. 13 S. 108 E. 4 S. 109; 1997 Nr. 38 S. 209 E. 2a S. 212; Urteil C 165/06 vom 14. November 2006 E. 2.2.1 mit Hinweisen) im Besonderen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4.1.1

Nach den Feststellungen der Vorinstanz übte die Beschwerdegegnerin während ihrer Arbeitslosigkeit drei verschiedene Zwischenverdiensttätigkeiten aus: Sie war als Übersetzerin, Assistentin bei Kursen in der Erwachsenenbildung und in der Firma C._____ tätig. Überdies steht fest, dass sie dabei nicht nach einem festen Einsatzplan beschäftigt, sondern unregelmässig und nach den Bedürfnissen ihrer Arbeitgeberinnen eingesetzt wurde, was gemäss Aussage der Versicherten zu den Absenzen im

Einsatzprogramm geführt habe, wobei die grundsätzliche Zumutbarkeit der vorübergehenden Beschäftigung unbestritten geblieben ist.

E. 4.1.2

Während das kantonale Gericht gestützt hierauf auf Vermittlungsfähigkeit schloss, da ihr die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an der arbeitsmarktlichen Massnahme nicht abzuspochen sei und sie überdies mit der Ausübung der Zwischenverdiensttätigkeiten ihre Schadenminderungspflicht erfüllt habe, erachtet der Beschwerdeführer die vorgebrachten Entschuldigungsgründe für die fehlende Programmteilnahme als unglaublich und nicht entschuldigbar. Es sei vielmehr von einer fehlenden Bereitschaft zur Teilnahme daran auszugehen. Überdies habe die Versicherte nicht in Ausübung ihrer Schadenminderungspflicht gehandelt, da sie lediglich jederzeit bereit gewesen sei, in ihrer bevorzugten Versicherungs- und Rechtsberatungsbranche eine Arbeit anzunehmen und die Eingliederungsstrategie des RAV nicht mitgetragen habe, weshalb die Vermittlungsfähigkeit zu verneinen sei.

E. 4.2.1

Den Einwänden des Beschwerdeführers kann mit Blick auf die subsidiäre Natur einer vorübergehenden Beschäftigung (Art. 64a Abs. 1 lit. a AVIG) im Verhältnis zu Zwischenverdiensttätigkeiten (BGE 125 V 362 E. 4b S. 366), welchen demnach Priorität zukommt, nicht gefolgt werden. In Berücksichtigung des Umstands, dass die Programme die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren dürfen, bezwecken diese die Arbeitsbeschaffung oder die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben durch berufsnahe Tätigkeiten. Die Zwischenverdiensttätigkeiten weisen hingegen in der Regel mehr Nähe zu den beruflichen Fähigkeiten der versicherten Person auf, was die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben durch die Erhaltung der Arbeitsqualifikation grundsätzlich gezielter zu fördern vermag (BGE 125 V 362 E. 4b S. 367). Auch wenn das Amt vorliegend die Ansicht vertritt, die Teilnahme am Einsatzprogramm wäre im Rahmen des erarbeiteten Eingliederungskonzepts angezeigt gewesen, da die Versicherte sich einzig im Versicherungs- und Rechtsberatungsbereich beworben habe (wobei es die Arbeitsbemühungen nie beanstandete), obwohl aufgrund der fehlenden Ausbildung im Versicherungsbereich aber kaum Aussicht auf eine dauerhafte Beschäftigung in dieser Branche bestünde, vermag dies die Priorität der Zwischenverdiensttätigkeiten vor einer Tätigkeit im zweiten Arbeitsmarkt nicht in Frage zu stellen.

E. 4.2.2

Im Weiteren ist die Anspruchsvoraussetzung der Vermittlungsfähigkeit bei Ausübung einer Zwischenverdiensttätigkeit stark relativiert. Zwar ist eine versicherte Person verpflichtet, die betreffende Zwischenverdiensttätigkeit jederzeit zugunsten einer zumutbaren Arbeitsstelle aufzugeben (BGE 125 V 362 E. 4b S. 366 oben; ARV 2002 Nr. 6 S. 57), eine fehlende zeitliche Verfügbarkeit zur Teilnahme an einer diesen Verdiensten untergeordneten Massnahme kann jedoch mit Blick auf Sinn und Zweck der Zwischenverdienstregelung und der Schadenminderungspflicht (Art. 17 AVIG) nicht zur Vermittlungsunfähigkeit führen (vgl. THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung in: Ulrich Meyer, [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel 2007, S. 2266 Rz. 288 und S. 2303 Rz. 425). Lässt sich der Einsatz in einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung hinsichtlich der zeitlichen Beanspruchung mit einem ausgeübten

Zwischenverdienst vereinbaren und bleibt eine versicherte Person dennoch unentschuldigt der zumutbaren Massnahme fern, verbleibt die Sanktionierung mittels Einstellung in der Anspruchsberechtigung (Art. 30 AVIG). Die vorinstanzliche Bejahung der Vermittlungsfähigkeit ist demnach rechens.

E. 5

Das Beschwerde führende Amt hat ungeachtet seines Unterliegens im Verfahren keine Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ; BGE 133 V 640). Hingegen steht der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.